

Merkblatt: Hinweise zur Abrechnung von Assistenzbeiträgen

SVA Zürich

IV-Stelle Rechnungsbearbeitung

Team 044 448 89 30, www.svazurich.ch/mail
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

Der Assistenzbeitrag ermöglicht Ihnen, für regelmässig benötigte Hilfeleistungen eine Assistenzperson anzustellen. Damit übernehmen Sie die Rechte und Pflichten einer Arbeitgeberin, eines Arbeitgebers.

1 Anmeldung als Arbeitgeberin, Arbeitgeber

Nach Erhalt des Vorbescheids über die Zusprache eines Assistenzbeitrags, melden Sie sich bitte bei Ihrer kantonalen AHV-Ausgleichskasse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber an. Eine Anleitung in sechs Schritten finden Sie unter: www.svazurich.ch/assistenzperson

2 Monatliche Abrechnung

Die Abrechnung können Sie nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats über den Online-Service www.svazurich.ch/iv-rechnungen einreichen. Jeder Monat muss einzeln abgerechnet werden. Bitte legen Sie die Kopien der Lohnbelege Ihrer Assistenzpersonen bei. Die IV-Stelle anerkennt nur jene Arbeitsverhältnisse mit Assistenzpersonen, für welche ein beidseitig unterzeichneter Arbeitsvertrag vorliegt. Bitte legen Sie jeweils neu unterzeichnete Arbeitsverträge der Abrechnung bei. Einen Musterarbeitsvertrag und weitere Informationen zum Assistenzbeitrag finden Sie unter: www.svazurich.ch/assistenzbeitrag

Der ersten Abrechnung legen Sie zusätzlich bitte folgende Unterlagen bei:

- Kopie Ihrer Anmeldung als Arbeitgeberin, Arbeitgeber
- Wenn Sie bisher in einem Heim wohnten: Bestätigung über den Heimaustritt (falls noch nicht zugestellt)
- Beidseitig unterschriebene Arbeitsverträge der bestehenden Assistenzpersonen

3 Auszahlung durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf

Ist Ihre Abrechnung vollständig und korrekt ausgefüllt, können wir sie ohne Rückfragen prüfen und innert einer Woche weiterleiten an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS). Sie überweist Ihnen den Betrag in der Regel innert zwei Wochen.

4 Jährlicher Höchstbetrag

Der jährliche Höchstbetrag ist beschränkt auf das 11-fache des Monatsbetrags, wenn Sie im selben Haushalt leben mit einer volljährigen Person, die keine Hilflosenentschädigung der AHV/IV erhält und in einer der folgenden Beziehungen zu Ihnen steht:

- Ehepartnerin, Ehepartner
- eingetragene Partnerin, eingetragener Partner
- Lebenspartnerin, Lebenspartner
- Verwandte, Verwandter (Grosselternanteil, Elternanteil, Kind)

In allen anderen Situationen gilt der 12-fache Monatsbetrag als Jahresbetrag. In Einzelfällen darf der Rechnungsbetrag bis zu 150 Prozent des bewilligten monatlichen Assistenzbeitrags erreichen. Der jährliche Höchstbetrag darf jedoch keinesfalls überschritten werden. Wird der jährliche Höchstbetrag bereits vor Ablauf von 12 Monaten erreicht, ist bis zum Beginn des nächsten Abrechnungsjahres keine Abrechnung mehr möglich. Nicht beanspruchte Anteile des jährlichen Höchstbetrags können nicht auf das folgende Abrechnungsjahr übertragen werden.

5 Einhaltung der Arbeitgeberpflichten

Die IV-Stelle ist verpflichtet, mit Stichproben die Einhaltung der Arbeitgeberpflichten zu prüfen. Auf Verlangen müssen Sie vorweisen:

- Kopien aller Arbeitsverträge
- Kopien aller Lohnabrechnungen
- Abrechnung der Unfallversicherung
- Abrechnung Pensionskasse (wenn obligatorisch) und Krankentaggeldversicherung (wenn vorhanden)
- Einsatzplanung und Zeiterfassung

6 Vergütung der professionellen Beratung

Für Einrichtung und Organisation der Assistenz oder etwa in arbeitsrechtlichen Fragen können Sie Beratung durch Dritte (z.B. Pro Infirmis) beantragen. Pro Beratungsstunde vergütet die IV-Stelle höchstens CHF 75.00, insgesamt für Beratungs- und Unterstützungsleistungen während einer befristeten Zeit höchstens CHF 1'500.00.